

**34. Satzung
zur Änderung der Bestattungsgebührensatzung**

vom

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. 2016, S. 1) geändert worden ist, und der §§ 2, 13 bis 15 des Kommunalabgabengesetzes vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), das zuletzt durch Gesetz vom 15. Dezember 2015 (GBl. S. 1147) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Bestattungsgebührensatzung**

Die Satzung der Stadt Heidelberg über die Bestattungsgebühren vom 18. Dezember 1975 (Heidelberger Stadtblatt vom 30. Dezember 1975), die zuletzt durch Satzung vom 18. Dezember 2014 (Heidelberger Stadtblatt vom 23. Dezember 2014, berichtigt im Heidelberger Stadtblatt vom 14. Januar 2015) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren sind verpflichtet,

1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt,
2. wer die Bestattungseinrichtungen benutzt,
3. die nach § 31 Absatz 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes bestattungspflichtigen Angehörigen (Ehegattin oder Ehegatte, Lebenspartnerin oder Lebenspartner, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).“

2. Die Anlage (Bestattungsgebührenverzeichnis) zur Bestattungsgebührensatzung erhält die aus dem Anhang zu dieser Satzung ersichtliche Fassung.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Heidelberg, den

.....
Prof. Dr. Eckart Würzner
Oberbürgermeister

Anhang zu Artikel 1 der 34. Änderungssatzung

**Gebührenverzeichnis
zur Bestattungsgebührensatzung
(Bestattungsgebührenverzeichnis - GebVerz-BGS)**

1 Gebühren für alle Bestattungsarten

- 1.1 Benutzung der Betriebsräume
- 1.1.1 Benutzung der Leichenhalle 220,00 €
- Folgende Leistungen sind in Nr. 1.1.1 enthalten:
- a) Übernahme des Sarges in der Leichenhalle
(Tätigkeiten des Leichenhallenaufsehers)
- b) Kühlzellenbenutzung und Aufbahrung bis zur Beisetzung,
Einäscherung oder Überführung nach auswärts
- 1.1.2 Benutzung des muslimischen Waschraumes (nur im Friedhof Pfaffengrund) 82,00 €
- 1.2 Benutzung der Feierhalle
(einschl. gärtnerische Dekoration und Kranzständer in der Feierhalle)
- 1.2.1 Regelbenutzungszeit (30 Minuten) 325,00 €
- 1.2.2 Zuschlag für verlängerte Benutzungszeit (weitere 30 Minuten) 122,00 €
- 1.2.3 Benutzung des Abschiedsraumes am Krematorium 198,00 €
- 1.2.4 Beiwohnung bei der Feuerbestattung (Sargeinführung in den Verbrennungsofen) 42,00 €
- 1.3 Orgel- oder Harmoniumspiel durch einen Organisten des Friedhofsamtes
Die Gebühr ist auch dann zu entrichten wenn das städtische Instrument
durch einen Dritten benutzt wird.
- 1.3.1 Honorar bei Regelbenutzungszeit gem. Nr. 1.2.1 62,00 €
(einschl. Benutzung des Instruments)
- 1.3.2 Zuschlag bei verlängerter Benutzungszeit gem. Nr. 1.2.2 31,00 €
(einschl. Benutzung des Instruments)
- 1.4 Bei Kindern unter 10 Jahre ermäßigen sich die Gebühren
der Nr. 1.1, 1.2, 2.1, 2.2, 2.3, 3.1, 3.2, 5.1, 5.2, 5.3 und 5.4 um jeweils 50 v.H.

2 Gebühren für Erdbestattung

- 2.1 Erdbestattung im Reihen- oder Wahlgrab (auch Beisetzung im jüdischen Friedhof) 965,00 €
- Folgende Leistungen sind in Nr. 2.1 enthalten:
- a) Verbringen des Sarges zum Grab und Versenken des Sarges mit 4 Sargträgern
- b) Ausheben und Schließen des Grabes
- c) Ausschlag des Grabes mit Grabmatten
- d) Verbringen des Blumenschmucks zum Grab innerhalb des Friedhofes
- e) Verwaltungsaufwand
- 2.2 Bereitstellung von 2 zusätzlichen Sargträgern 98,00 €
- 2.3 Zuschlag für Tiefbettung (nur in Wahlgräbern möglich) 296,00 €

Anhang zu Artikel 1 der 34. Änderungssatzung

2.4	Zuschlag für Tiefumbettung innerhalb der Ruhezeit	996,00 €
3 Gebühren für Feuerbestattung und Urnenbeisetzung		
3.1	Feuerbestattung inkl. Aschekapsel (gewerbliche Leistung - netto zzgl. Umsatzsteuer)	124,00 €
3.2	Feuerbestattung (hoheitliche Leistungen)	238,50 €
	Folgende Leistungen sind in Nr. 3.2 enthalten:	
	a) Annahme des Sarges	
	b) Kühlraumbenutzung	
	c) Verwaltungsaufwand (mit ortspolizeilicher Genehmigung der Feuerbestattung)	
3.3	Urnen	
3.3.1	Beisetzung einer Urne	193,00 €
	Folgende Leistungen sind in Nr. 3.3.1 enthalten:	
	a) Verbringen der Urne zum Grab/zur Urnennische und Versenken/Einstellen der Urne	
	b) Öffnen und Schließen des Grabes bzw. der Urnennische	
	c) Transport des Blumenschmucks innerhalb des Friedhofes	
3.3.2	Versand einer Urne im Inland (gewerbliche Leistung - netto zzgl. Umsatzsteuer)	51,00 €
3.3.3	Beisetzung einer Urne von auswärts (Einäscherung erfolgte nicht in Heidelberg) Enthalten sind die in Nr. 3.3.1 genannten Leistungen.	209,50 €
3.3.4	Umbettung einer Urne (innerhalb der Heidelberger Friedhöfe)	309,00 €
3.3.5	Ausbettung einer Urne zum Versand nach auswärts	164,50 €
4 Gebühren für Bestattungsplätze		
4.1	Reihengräber - auf die Dauer der Ruhezeit (18 Jahre)	
4.1.1	Reihengrab für Erwachsene und Kinder ab 10 Jahre	1.070,00 €
4.1.2	Reihengrab für Kinder unter 10 Jahre	620,00 €
4.1.3	Urnenreihengrab	650,00 €
4.1.4	Anonymes Urnengrab	560,00 €
4.1.5	Besonderes Urnengrab - einschl. Namensplatte (nur Friedhof Kirchheim)	820,00 €
4.2	Wahlgräber für Erdbestattungen mit einer Nutzungsdauer von 25 Jahren	
4.2.1	Einzelgrab in 1. Reihe	2.385,00 €
4.2.2	Jedes weitere Grab	2.565,00 €
4.2.3	Einzelgrab in 2. und 3. Reihe	2.150,00 €
4.2.4	Jedes weitere Grab	2.310,00 €

Anhang zu Artikel 1 der 34. Änderungssatzung

4.3	Urnenwahlgräber mit einer Nutzungsdauer von 25 Jahren	
4.3.1	Einzelgrab in 1. Reihe	1.800,00 €
4.3.2	Einzelgrab in 2. Reihe	1.620,00 €
4.3.3	Besonderes Urnenwahlgrab	2.033,00 €
4.3.4	Baumgrab	2.165,00 €
4.4	Urnennischen mit einer Nutzungsdauer von 25 Jahren	
4.4.1	Urnennischen in Mauern und Stelen	1.905,00 €
4.4.2	Urnennische im denkmalgeschützten Gebäudeteil des Krematoriums	3.307,00 €
4.5	Nebenland mit einer Nutzungsdauer von 25 Jahren je qm	585,00 €
4.6	Für den erneuten Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgräbern sind die Gebühren der Nr. 4.2 bis 4.5 anteilig nach der Dauer der Verlängerung zu Grunde zu legen.	
5 Gebühren für andere Leistungen auf den Friedhöfen		
5.1	Ausbettungen - zur Überführung nach auswärts	1.021,00 €
5.2	Ausbettung und Wiederbeisetzung der sterblichen Überreste	1.773,00 €
5.3	Beisetzung von Verstorbenen, die von auswärts zugeführt werden (Umbettungsfälle)	766,00 €
5.4	Tiefzuschlag in Höhe der Nr. 2.3 auf die Leistungen der Nr. 5.1 bis 5.3	266,00 €
5.5	Sonderleistungen: Sonstige im Gebührenverzeichnis nicht erfasste Leistungen werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.	
5.6	Zuschlag für Bestattungen an Samstagen	
5.6.1	Erdbestattung - Samstagszuschlag	310,00 €
5.6.2	Feuerbestattung - Samstagszuschlag	100,00 €
5.6.3	Urnenbeisetzung - Samstagszuschlag	100,00 €
6 Verwaltungsgebühren		
6.1	Genehmigungsgebühr für das Aufstellen von Grabzeichen oder Auflegen von Grabplatten	
6.1.1	Grabmalgenehmigung	74,00 €
6.1.2	Kleinstgrabzeichen 50 v.H. aus Nr. 6.1.1	37,00 €
6.2	Ausstellung eines Leichenpasses	33,00 €
6.3	Ausstellung einer Grabbescheinigung	32,00 €
6.4	Unbedenklichkeitsbescheinigung der Ortspolizeibehörde	19,00 €
6.5	Ausnahmegenehmigung nach § 33 Bestattungsgesetz	48,00 €